

Ceta-Abkommen vor Gericht. Mehr als 125.000 Menschen haben sich einer Verfassungsbeschwerde gegen das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada namens Ceta angeschlossen. Die Kampagnenorganisation Campact sowie die Vereine Foodwatch und Mehr Demokratie lieferten die Unterschriften beim BVerfG ab. Ihr Prozessvertreter Prof. Dr. Bernhard Kempen von der Uni Köln hat zudem eine einstweilige Anordnung beantragt. Sein Argument: Das Abkommen schmälere wegen der dort vorgesehenen Ausschüsse mit Vertretern von EU und Kanada den Einfluss der Parlamente und entwerte damit die Stimmen der Wähler. Die geplanten Investitionsschiedsgerichte schüfen zudem eine „unzulässige Paralleljustiz“. Und die von der EU angestrebte „vorläufige Anwendung“ würde lange vor einem Votum des Bundestags Fakten schaffen.

Verantwortung für Zulieferer? Pakistanischen Klägern gegen den Textildiscounter KiK hat das LG Dortmund Prozesskostenhilfe bewilligt. Opfer eines Brandes in einer Textilfabrik in Karachi und deren Angehörige fordern von dem Konzern mit Sitz im nordrhein-westfälischen Bönen Schmerzensgeld; bei dem Unfall waren 260 Menschen ums Leben gekommen. Der Konzern meint hingegen, er müsse seine Lieferanten nicht überwachen; die mit ihnen vereinbarten Verhaltensregeln („Code of Conduct“) seien freiwillig. Das Gericht will ein Gutachten über das pakistanische Recht einholen; ohne dieses könne es nicht einmal die Erfolgsaussichten der Klage beurteilen.

Werbung für Fachgerichte. Der Nachwuchsmangel in der Justiz lässt die Bundesländer die Werbetrömmel rühren. Nordrhein-Westfalen hat jetzt einen „Tag der Fachgerichtsbarkeiten“ ausgerufen. Am 21.9. präsentieren Richter und Anwälte im LG Bielefeld die Arbeit von Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichten. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Gedankenloser geht's nicht

Der Strafprozess ist aus den Fugen geraten. Der herkömmliche Strafprozess sah den Schutz des Opfers am besten aufgehoben bei der strikt dem Legalitätsprinzip verpflichteten Staatsanwaltschaft. Soweit die StPO seit 1877 auch ein Recht des „Verletzten“ anerkannte, einer Einstellung des Verfahrens mit einem beim OLG anzubringenden Klageerzwingungsantrag entgegenzutreten, war stets der potenziell Verletzte gemeint: Als verletzt galt jeder, der eine Rechtsbeeinträchtigung nur behauptet. Ob sich diese Behauptung im Klageerzwingungsverfahren zu einem Tatverdacht erhärtet, war eine Frage seiner Begründetheit, nicht seiner Zulässigkeit. Als vor 30 Jahren mit dem Opferschutzgesetz vom 18.10.1986 der „Verletzte“ als selbstständiger Verfahrensbeteiligter etabliert wurde, blieb er ein gesetzlich undefinierter Anspruchsteller, wurde aber in den folgenden Reformen mit immer weitergehenden Rechten ausgestattet. Das kollidierte faktisch kaum mit dem Anspruch des Angeklagten auf einen fairen Prozess, solange es sich bei dem Verletzten um das tatsächliche Opfer der angeklagten Taten handelte, also die Anklage auf einem Geständnis oder einer eindeutigen Beweislage beruhte. Niemand will in einem solchen Fall dem Opfer Hilfe und Schutz verwehren.

Doch es gibt auch Opfer, die tatsächlich keine sind. Für falsche Verdächtigungen – das zeigt ein kürzlich abgeschlossener Prozess vor dem AG Tiergarten – gibt es immer wieder Motive und Gelegenheiten. Auch ohne nachweisliche Falschbezeichnungen gibt es zweideutige Beweislagen, in denen der Beschuldigte gute Gründe haben kann, eine Schuld zu bestreiten. In diesen Konstellationen bringt die starke Stellung des (möglicherweise nur angeblich) Verletzten den Strafprozess in eine Schiefelage. So hat beispielsweise der Beschuldigte, selbst wenn er mit dem dringenden Verdacht eines (auch schweren) Verbrechens konfrontiert ist, keinen Anspruch auf die gerichtliche Beordnung eines Verteidigers (BGH, NJW 2015, 265). Demgegenüber ist dem Verletzten auf seinen Antrag hin im Vorverfahren ein Anwalt zu bestellen, sobald der Verdacht einer nebenklagefähigen Straftat aufscheint, und zwar selbst dann, wenn er den Anschluss als Nebenkläger gar nicht will (§ 406h III 1 Nr. 1 iVm § 397a I StPO). Der Verletztenbeistand und die vom Verletzten benannte Vertrauensperson haben sogar das Recht, bei seiner polizeilichen Vernehmung zugegen zu sein. Dieses Recht hat der Verteidiger des Beschuldigten bei dessen Vernehmung nicht.

Ab dem 1.1.2017 tritt neben den Beistand und die Vertrauensperson nunmehr noch der „psychosoziale Prozessbegleiter“ (§ 406g StPO). Welche Grundsätze für ihn gelten, ist in dem „Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“ (PsychPbG) geregelt. Er hat die Aufgabe „die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden“. Gedankenloser geht's nicht. Das ist ein unverhohlenes Bekenntnis zum Abschied von der Unschuldsumutung. Fairer Strafprozess, ade! •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes